

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Welche Risiken entstehen aus der Teillegalisierung von Cannabis?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
23.04.2024 - Drs. 19/4156,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 27.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen äußert sich zur Entscheidung der Bundesregierung hinsichtlich der Teillegalisierung von Cannabis und der damit verbundenen Risiken, insbesondere im Bereich der Suchtprävention und -beratung sowie des Jugendschutzes, und fordert verstärkte Maßnahmen auf verschiedenen politischen Ebenen, um den Konsum von Cannabis verantwortungsvoll zu begleiten.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention sind verschiedene Akteurinnen und Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tätig. Kostenträger der ambulanten Suchthilfe und Suchtprävention sind u. a. die Kommunen, das Land, die Rentenversicherungsträger, die Krankenkassen und die Freien Wohlfahrtsverbände. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung fördert im Rahmen der freiwilligen sozialen Leistungen seit ca. 30 Jahren niedersachsenweit 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention institutionell. Der Anteil der Förderung durch das Land an den Gesamtkosten beträgt hierbei ca. 20 bis 25 %. Dies beinhaltet auch die substanzbezogene Suchtprävention, d. h. auch die cannabinoidbezogene Prävention. Die restlichen Kosten werden im Wesentlichen von den Kommunen, den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern (in Bezug auf konkrete Leistungen wie der Durchführung ambulanter Rehabilitationsleistungen/Therapien als Einzelfallförderung), den Verbänden sowie über Spenden getragen.

Zu den Aufgaben der ambulant arbeitenden Fachstellen für Sucht und Suchtprävention zählen die Beratung und Behandlung von Betroffenen und Angehörigen sowie die Präventionsarbeit. Einige Fachstellen verfügen über eine Suchtpräventionsfachkraft, die nur für den Bereich der Suchtprävention zuständig ist. Die Präventionsarbeit wird nicht nur in den Fachstellen durchgeführt, sondern in lebensweltbezogenen Zusammenhängen, wie z. B. Schulen oder auch in Betrieben. In allen Fachstellen ist Suchtprävention eine Aufgabe der Fachkräfte.

¹ <https://www.nls-online.de/suchthilfestatistik-niedersachsen-2022-veroeffentlicht-2/>

1. Welche konkreten zusätzlichen Ressourcen sind gegebenenfalls notwendig, um die Strukturen der Suchtprävention und -beratung angesichts der Cannabis-Teillegalisierung in Niedersachsen zu stärken?

Die Akteurinnen und Akteure der Suchtprävention und -beratung agieren in den kommunalen Präventionsnetzwerken und setzen die Präventionsbedarfe im Zuge veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen in die Praxis um. Derzeit prüft die Landesregierung, wie die Suchtprävention angesichts der Teillegalisierung von Cannabis zukünftig weiter verstärkt werden kann.

2. Wie wird sichergestellt, dass kostenlose und wohnortnahe Präventions- und Beratungsangebote für Bürger in Niedersachsen verbindlich und zuverlässig bereitgestellt werden?

Neben der institutionellen Förderung für die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention fördert das Land seit 1992 20 halbe Stellen für Präventionsfachkräfte, welche ausschließlich Präventionsarbeit leisten. Darüber hinaus fördern acht niedersächsische Kommunen auch ohne Landesförderung Suchtpräventionsfachkräfte.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten kommen den Kommunen bei der flächendeckenden Erreichbarkeit von Präventions-, Beratungs- und Frühinterventionsangeboten im Zusammenhang mit der Cannabis-Teillegalisierung zu?

Die Kommunen sind im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge u. a. auch für Themen der Suchtprävention und Suchtberatung für Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner. Die Art und Weise der Umsetzung beispielsweise im Kontext der Cannabis-Teillegalisierung unterliegt der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Siehe zur Umsetzung der Kommunen auch die Ausführungen in der Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2.

4. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um vulnerable Gruppen wie beispielsweise Jugendliche oder suchtkranke Personen ausreichend vor den Risiken des Cannabiskonsums zu schützen?

Es werden universelle Suchtpräventionsprogramme wie „Cannabis quo vadis“ oder „stark statt breit“ in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angeboten, beispielsweise in Schulen oder im Freizeitbereich. Diese verhaltenspräventiven Angebote richten sich an alle Jugendlichen. Das Ziel universeller Prävention ist, Kinder und Jugendliche zu stärken, Alternativen zum Drogenkonsum aufzuzeigen, Risikokompetenzen aufzubauen sowie aufzuklären und zu informieren.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die bereits Cannabis konsumieren, werden mit Angeboten der Früherkennung und Frühintervention angesprochen, dazu zählt beispielsweise „FrED- Frühinterventionsprogramm bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden“ oder „Quit the shit“- ein Online-Programm der BZgA. Abhängigkeitskranke Menschen werden außerdem im Rahmen des suchtspezifischen Versorgungssystems informiert und bedarfsgerecht behandelt.

5. Wie wird die Qualifizierung des Fachpersonals in den Kommunen sichergestellt, um effektive Cannabispräventionsprogramme zu gewährleisten und eine adäquate Beratung zu gewährleisten?

Die Suchtfachkräfte in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sind qualifizierte Suchtberater und -beraterinnen und Präventionsfachkräfte. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, über die das Land die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention fördert, fordert als Mindeststandard für die dort beschäftigten Suchtfachkräfte und Präventionsfachkräfte einen Bachelorabschluss, für die Qualifizierung der Präventionsfachkräfte, die

durch die Kommunen finanziert werden, sind die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der Qualifizierung ihres Fachpersonals verantwortlich.

Fortbildungs- und Vernetzungsangebote zu Suchtfragen und anderen Stellen werden für Fachkräfte durch die Niedersächsische Landesstelle fortlaufend angeboten und durchgeführt.